



VIETA
VERBAND UND INTERESSENGEMEINSCHAFT
DER ETHOLOGEN UND TIERPSYCHOLOGEN
MIT AUSBILDUNG

WWW.VIETA.CH

Statuten

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Grundsätze des VIETA
- § 3 Grundsätze der Mitglieder
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Ende der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte der Mitglieder
- § 7 Pflichten der Mitglieder
- § 8 Organe des Verbands
- § 9 Generalversammlung
- § 10 Vorstand
- § 11 Beratende Kommissionen und Rechnungsrevisoren
- § 12 Finanzen
- § 13 Auflösung des Verbands

„Im Text wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer miteingeschlossen.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verband führt den Namen VIETA – Verband und Interessengemeinschaft der Ethologen und Tierpsychologen mit Ausbildung nachfolgend VIETA genannt. Er ist ein Verband im Sinne von Art. 60ff (ZGB). Er ist politisch und konfessionell neutral. Das Geschäftsjahr des Verbands ist das Kalenderjahr.

Sitz und Gerichtsstand befinden sich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

§ 2 Zweck und Grundsätze der VIETA

VIETA ist ein Verband für unter § 4 aufgeführte Fachleute, die auf dem Gebiet der Tierpsychologie und Ethologie (Verhaltensbiologie) tätig sind.

Er hat die folgenden Ziele:

- Austausch von Erfahrungen und neuesten Erkenntnissen in der Praxis.
- Austausch der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse.
- Wahrnehmen der fachlichen bzw. beruflichen Interessen der Mitglieder.
- Sicherung von Fortbildungen und Ausbildungen in tierpsychologischer Beratung.
- Verbreitung des Gedankengutes, dass Verhaltensprobleme und -störungen durch entsprechend ausgebildete Fachleute korrigiert oder therapiert werden können.
- Verbreitung des Gedankengutes, dass durch art- und tiergerechte Haltung von Heimtieren und entsprechend adäquates Verhalten seitens der Halter, Verhaltensprobleme oder Verhaltensstörungen in der Beziehung zwischen Menschen und Heimtieren vermieden werden können.

§ 3 Grundsätze der Mitglieder

- 3.1. Die Mitglieder von VIETA vertreten in der Gesellschaft die ideellen Anliegen des Verbandes nach Kräften.
- 3.2. Sie achten auf die möglichen Folgen ihrer Tätigkeit und ihrer Aufträge und fördern keine Projekte, welche den Anliegen von VIETA widersprechen.
- 3.3. Sie bedienen sich keiner schmerz- oder leidinduzierenden Mittel im Umgang mit Tieren und halten sich an den Ethik-Kodex VIETA.
- 3.4. Sie bedienen sich im Wettbewerb untereinander keiner unehrenhaften Mittel.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1. Mitglieder-Kategorien

4.1.1 Aktivmitglieder

- Aktivmitglieder sind natürliche Personen, die als diplomierte tierpsychologische Berater I.E.T., diplomierte tierpsychologische Berater VIETA und diplomierte tierpsychologische Berater IFT, die §2 und §3 der VIETA-Statuten anerkennen.

- Tierärzte mit verhaltensmedizinischer Ausbildung, die § 2 und § 3 der VIETA-Statuten anerkennen.
- Ethologen mit Master oder Doktorat, die § 2 und § 3 der VIETA-Statuten anerkennen.
- Absolventen mit einer gleichwertigen Ausbildung in tierpsychologischer Beratung, die § 2 und § 3 der VIETA-Statuten anerkennen. Über die Gleichwertigkeit der Ausbildung entscheidet der Vorstand aufgrund der eingereichten Unterlagen im Aufnahmegesuch und einem persönlichen Vorstellungsgespräch mit mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand stellt einen Antrag zur Aufnahme an die Generalversammlung (GV).
- Aktivmitglieder zahlen den vollen Mitgliederbeitrag.
- Aktivmitglieder können sich in den Vorstand wählen lassen.
- Aktivmitglieder haben ein Stimmrecht. Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme.
- Aktivmitglieder unterstehen der Weiterbildungspflicht gemäss § 7.4.

4.1.2 **Passivmitglied**

- Passivmitglieder sind natürliche Personen, die als ehemalige Aktivmitglieder zurzeit keine tierpsychologische Beratertätigkeit ausüben, aus verwandten Berufsgattungen stammen, und/oder die VIETA aktiv unterstützen und so auf dem Gebiet der Heimtier-Verhaltenskunde, Tierpsychologie und Ethologie mitwirken wollen.
- Passivmitglieder anerkennen § 2 und § 3 der VIETA-Statuten.
- Passivmitglieder zahlen 80% des Mitgliederbeitrags.
- Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.
- Passivmitglieder unterstehen nicht der Weiterbildungspflicht.

4.1.3 **Mitglieder in Ausbildung**

- Studierende der Ethologie, Verhaltensbiologie oder Tierpsychologie können Mitglied von VIETA werden.
- Mitglieder in Ausbildung zahlen 50% des Mitgliederbeitrags.
- Mitglieder in Ausbildung haben kein Stimmrecht.

4.1.4 **Ehrenmitglied**

- Auf Antrag des Vorstandes oder von Verbandsmitgliedern können an der GV Persönlichkeiten, die auf dem Gebiet der Tier-Verhaltenskunde, der Tierpsychologie oder Ethologie besondere Leistungen erbracht haben oder durch besondere Verdienste für VIETA aufgefallen sind, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- Es wird zwischen aktiven und passiven Ehrenmitgliedern unterschieden.
- Ehrenmitglieder erhalten dieselben Rechte nach § 6 und unterstehen denselben Pflichten nach § 7 (ohne § 7.2) wie Aktiv- oder Passivmitglieder, bezahlen aber keinen Mitgliederbeitrag.
- Jedes Ehrenmitglied hat ein Stimmrecht.

4.1.5 **Partnerorganisationen, -mitglieder**

- Partnermitglieder sind juristische Personen, die VIETA aktiv unterstützen und so auf dem Gebiet der Heimtier-Verhaltenskunde, Tierpsychologie und Ethologie mitwirken wollen.
- Partnermitglieder anerkennen § 2 und § 3 der VIETA-Statuten.
- Partnermitglieder bezahlen folgende Jahresbeiträge:
 - Gemeinnützige Organisation und Einzelunternehmen: einfacher Mitgliederbeitrag
 - Andere Organisationen und Firmen bis 5 Mitarbeiter: 5-facher Mitgliederbeitrag
 - Firmen mit mehr als 5 und weniger als 50 Mitarbeitern: 10-facher Mitgliederbeitrag
 - Firmen mit mehr als 50 Mitarbeitern: mindestens 25-facher Mitgliederbeitrag

- Partnermitglieder haben kein Stimmrecht.

4.1.6 Gönner

- Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die VIETA aktiv unterstützen und so auf dem Gebiet der Heimtier-Verhaltenskunde, Tierpsychologie und Ethologie indirekt mitwirken wollen.
- Gönner anerkennen § 2 und § 3 der VIETA-Statuten.
- Gönner erhalten für ihre Unterstützung keine Gegenleistung.
- Gönner haben kein Stimmrecht.

4.2. Aufnahmeverfahren für Aktivmitglieder

4.2.1. Das Aufnahme gesuch kann erst nach dem Abschluss einer Ausbildung gestellt werden. Alle Bewerber erhalten zum Beitritt die nötigen Unterlagen wie Statuten, Anmeldeformular, etc. Aufnahme gesuche sind an den Präsidenten des VIETA zuhänden des Vorstandes einzureichen. Bewerber mit anderer Ausbildung, als die des Verbandes müssen dem Präsidenten zusätzlich zum Antrag Kopien aller Ausbildungsunterlagen und Diplome einreichen.

Für das Aufnahmeverfahren wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

4.2.2. Nach Überprüfung der eingereichten Unterlagen und Zahlung der Bearbeitungsgebühren lädt der Vorstand den Bewerber an die nächste GV ein, um die definitive Aufnahme durch die GV zu beschliessen.

4.2.3. Der Vorstand kann den Antrag zur Aufnahme als VIETA-Mitglied ohne Begründung ablehnen. Die abgelehnte Person kann zuhänden der nächsten GV ein Wiedererwägungsgesuch stellen. Ebenfalls kann die GV eine Aufnahme entgegen der Empfehlung des Vorstandes annehmen oder ablehnen.

4.3. Änderung der Mitgliederkategorie

Ein Antrag auf Wechsel von Aktiv- zu Passivmitgliedschaft kann nur auf Ende Jahr erfolgen und hat drei Monate vor Ende des Kalenderjahres durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidenten oder dem Kassier zu erfolgen.

4.4. Aufnahmeverfahren für andere Mitgliederkategorien

Natürliche oder juristische Personen, die bei VIETA in eine andere Mitgliederkategorie aufgenommen werden möchten, stellen Antrag an den Vorstand, welcher innerhalb von drei Monaten über die Aufnahme entscheidet. Der Vorstand kann den Antrag ohne Begründung ablehnen. Die abgelehnte natürliche oder juristische Person kann zuhänden der nächsten GV ein Wiedererwägungsgesuch stellen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

5.1. Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person erlischt mit dem Tod oder dem Austritt des Mitgliedes. Der Austritt hat drei Monate vor Ende des Kalenderjahres durch eine schriftliche Erklärung per Mail gegenüber dem Präsidenten oder dem Kassier zu erfolgen.

- 5.2. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person erlischt mit dem Konkurs, der Liquidation, der Auflösung oder dem Austritt des Mitgliedes. Der Austritt hat sechs Monate vor Ende des Kalenderjahres durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidenten oder dem Kassier zu erfolgen.
- 5.3. Ferner endet die Mitgliedschaft durch Ausschluss aus dem Verband, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Interessen und Grundsätze des Verbands verstösst, Statuten verletzt, seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder als Aktivmitglied wiederholt keine oder zu wenige Fortbildungen nach § 7.4. absolviert. Über den Ausschluss entscheidet die Generalversammlung gemäss Antrag des Vorstandes. Zuvor ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Mitglieder haben das Rekursrecht an die GV, sofern sie vorgängig ihren finanziellen Verpflichtungen restlos nachgekommen sind und/oder als Aktivmitglied den Beleg der vom Vorstand akzeptierten Fortbildungen erbracht haben. Das Recht auf Rekurs erlischt im Wiederholungsfall.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- 6.1. Die Aktivmitglieder haben das Recht, ihre Zugehörigkeit zum Verband durch die Ergänzung «Mitglied VIETA» nach ihrem Namen, auf Visitenkarten, Korrespondenzen und Werbeunterlagen publik zu machen.
- 6.2. Die Verbandsbezeichnung ist persönlich und darf nicht Bestandteil der eigenen Firmenbezeichnung des Mitglieds sein.
- 6.3. Aktivmitglieder haben das Recht der Veröffentlichung ihrer Kontaktdaten in den entsprechenden Rubriken auf der Webseite des VIETA, sofern sie ihren Mitgliederbeitrag binnen eines Monats nach Rechnungsstellung bezahlt haben. Nach dieser Frist kann die Veröffentlichung dieser Daten provisorisch auf der Webseite gelöscht werden, bis der Mitgliederbeitrag bezahlt worden ist.
- 6.4. Webseiten der Aktivmitglieder werden nur verlinkt, wenn sie einen tierpsychologischen Inhalt aufweisen. Der Vorstand behält sich vor, den Inhalt der Webseiten zu überprüfen.
- 6.5. Partnermitglieder werden in einer entsprechenden Rubrik auf der Webseite des VIETA vorgestellt und ihre Webseite verlinkt, sofern diese nicht in Konflikt mit § 2 und § 3 der VIETA-Statuten steht und sofern das Partnermitglied den Mitgliederbeitrag binnen eines Monats nach Rechnungsstellung bezahlt hat. Nach dieser Frist kann die Veröffentlichung dieser Daten provisorisch auf der Webseite gelöscht werden, bis der Mitgliederbeitrag bezahlt worden ist.
- 6.6. Partnermitglieder haben das Recht, ihre Zugehörigkeit zum Verband durch die Ergänzung «Partner VIETA» auf ihrer Website, Korrespondenzen und Werbeunterlagen publik zu machen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine aktuelle Kontaktadresse zu melden.

- 7.2. Die Mitglieder haben die von der Generalversammlung festgelegten Bearbeitungsgebühren und Jahresbeiträge gemäss Finanzreglement VIETA zu leisten.
- 7.3. Die Aktivmitglieder unterliegen der Weiterbildungspflicht. Innert 4 Jahren müssen von jedem Mitglied 8 Bildungspunkte (nachfolgend BP genannt) gesammelt werden, Neumitglieder pro Rata entsprechend weniger. Die Punkte werden anerkannt, wenn die Fortbildungen zum Thema Tierpsychologie, Ethologie oder in einer anderen Form von Verhalten von Tieren und/oder Menschen handelt.

Es gelten als:

drei (3) Bildungspunkte:

- Halten eines mehrstündigen Vortrags / Seminars (Erstpräsentation)

zwei (2) Bildungspunkte:

- 1 Tag Fortbildung
- 2 Webinare

ein (1) Bildungspunkt:

- Aktualisierung und Repetition eines mehrstündigen Vortrages / Seminars
- Kurzvortrag halten (Erstpräsentation)
- ½ Tag Fortbildung
- 1 Webinar
- Lektüre in Buchform (zur Anerkennung muss die ISBN-Nummer sowie eine Zusammenfassung von einer A4 Seite dem Verantwortlichen vorgelegt werden)
- Lektüre von mindestens 4 Fachartikeln aus anerkannten wissenschaftlichen Journals zur Verhaltensbiologie und Tierpsychologie (Animal Behaviour, Behavioural Processes, Applied Animal Behaviour Science, Animal Welfare, Anthrozoos, etc.) (Zur Anerkennung muss die vollständige Referenz und die DOI- Nummer sowie eine Zusammenfassung von einer A4 Seite pro 4 Artikel dem Verantwortlichen vorgelegt werden)
- Studium von Videos oder Filmen (zur Anerkennung muss die ISBN-Nummer sowie eine Zusammenfassung von einer A4 Seite dem Verantwortlichen vorgelegt werden)

7.4. Sanktionen bei Nichterfüllen der Fortbildungspflicht

7.4.1 Aktivmitglieder, welche ihrer Fortbildungspflicht nicht nachgekommen sind, suchen im Gespräch mit dem Vorstand, wie sie die Fortbildungspflicht trotzdem erfüllen können.

7.4.2 Im Wiederholungsfall droht der Ausschluss aus dem Verband nach § 5.3.

§ 8 Organe des Verbands

- Generalversammlung
- Vorstand
- Kommissionen und Rechnungsrevisor

§ 9 Generalversammlung (GV)

9.1 Die Generalversammlung GV findet einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte an einem vom Vorstand zu bestimmendem Ort statt, kann aber auch virtuell und hybrid durchgeführt werden.

Anträge der Mitglieder an die GV müssen bis zum 31. Dezember des Vorjahres schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Alle Mitglieder werden unter Angabe der Traktanden mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich (Brief oder E-Mail) eingeladen. Jede statutenmässig einberufene GV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmenden beschlussfähig. In Ausnahmefällen kann die GV durch eine Urabstimmung ersetzt werden.

9.2. Der ordentlichen Generalversammlung obliegen:

- Aufnahme von Mitgliedern gemäss Antrag des Vorstandes
- Ausschluss von Mitgliedern gemäss Antrag des Vorstandes
- Beschlussfassung über periodische Publikationen oder Veranstaltungen
- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Festsetzung des Eintritts- und Jahresbeitrages
- Wahl des Präsidenten
- Wahl des Kassiers
- Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder
- Empfehlung der Mindesttarife für Beratung
- Beschlussfassung über Anträge
- Behandlung von Rekursen
- Wahl von Revisor(en)
- Wahl von Ehrenmitgliedern
- Beschlüsse betreffend Webseite und öffentlicher Auftritte
- Beschlüsse über die Fortbildungspflicht der Mitglieder

9.3. Statutenänderungen und die Verbandsauflösung sind ebenfalls der Generalversammlung vorbehalten.

9.4. Die Generalversammlung wird in der Regel vom Präsidenten geleitet. Bei Abwesenheit des Präsidenten entscheidet der Vize- oder ein zum Tagespräsidenten gewähltes Aktivmitglied. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der Stimmberechtigten, bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, respektive Vize- oder Tagespräsident. Bei Wahlen, sowie bei Beratungen und Geschäften, die den Präsidenten oder die anwesenden Vorstandsmitglieder betreffen, übernimmt der Tagespräsident den Vorsitz.

9.5. An jeder ordentlichen GV ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das vom Präsidenten, respektive Vize- oder Tagespräsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

9.6. Eine ausserordentliche GV kann auf Beschluss des Präsidenten, eines Vorstandsmitgliedes oder von mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen werden. Die Einladungen sind, unter Angabe der Tagesordnung, mindestens vier Wochen vor der Versammlung an alle Verbandsmitglieder zu schicken (Brief oder E-Mail).

- 9.7. Die ausserordentliche GV wird in der Regel vom Präsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet, kann aber auch von einem zum Tagespräsidenten gewählten Aktivmitglied geführt werden.
- 9.8. Von jeder ausserordentlichen GV muss ein Protokoll geführt und vom Präsidenten, respektive Vorstandsmitglied oder Tagespräsidenten und einem anwesenden Mitglied unterschrieben werden.
- 9.9. Für eine ausserordentliche GV gelten sonst die gleichen Vorgaben wie bei einer ordentlichen GV.
- 9.10. Eine ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung kann auch virtuell oder hybrid oder in Ausnahmefällen als Urabstimmung abgehalten werden. Für diese Alternativen gelten die gleichen Bedingungen wie bei einer ordentlichen GV.

§ 10 Vorstand

- 10.1. Der Vorstand setzt sich grundsätzlich aus 5, mindestens aber 3 aktiven Verbandsmitgliedern zusammen (Präsident, Kassier und ein weiteres Vorstandsmitglied) und rekrutiert sich zu einer Mehrheit aus Absolventen von I.E.T., VIETA und/oder IFT.

- Präsident
 - Vize-Präsident
 - Kassier
 - Aktuar/Sekretär
 - Beisitzer
-
- Ausser dem von der GV ausdrücklich ernannten Präsidenten und Kassier konstituiert sich der Vorstand selber.
 - Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Alle Vorstandsmitglieder können mehrmals gewählt werden.
 - Der Präsident und der Kassier sowie neue Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt.
 - Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder physisch oder virtuell an der Sitzung teilnimmt.
 - Der Vorstand hat ein Finanzreglement.
 - Der Vorstand ist ermächtigt bis zu $\frac{1}{4}$ des Vereinsvermögens oder bis zu einer maximalen Grenze von CHF 10'000.-- ohne Einwilligung der GV für ausserordentliche Ausgaben einzusetzen.

10.2. Aufgaben des Vorstandes:

- Die täglichen Geschäfte des Verbandes.
- Vertretung des Vereins nach aussen. Der Präsident ist alleine zur Vertretung des Vereins berechtigt, der Vizepräsident nur mit einem anderen Vorstandsmitglied gemeinsam.
- Vorbereitung der Geschäfte der GV und Antragstellung an dieselbe.
- Zuweisen von besonderen Aufgaben an geeignete Personen unter Wahrung seiner Verantwortlichkeit (z.B. Webmaster).

§11 Beratende Kommissionen und Rechnungsrevisoren

- 11.1. Der Vorstand kann in eigener Kompetenz beratende Kommissionen ins Leben rufen. Mitglied solcher Kommissionen kann jedes Vereinsmitglied werden. Die Kommission kann auch durch externe Fachleute ergänzt werden. Solche Kommissionen fassen beratende Beschlüsse für den Vorstand.
- 11.2. Die GV wählt einen Rechnungsrevisor. Dieser überprüft nach erstelltem Kassenabschluss die Jahresrechnung, legt schriftlich seinen Bericht der GV vor und stellt den Antrag zur Décharge. Der Revisor muss nicht Mitglied von VIETA sein. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 12 Finanzen

- 12.1. Die Einnahmen des Verbands bestehen aus den Eintritts- und Jahresgebühren, allfälligen ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Spenden und einem allfälligen Gewinn aus Fortbildungen.
- 12.2. Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen, die persönliche Haftung der Verbandsmitglieder ist ausgeschlossen.
- 12.3. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen, ebenfalls entfallen alle Unterschriftsberechtigungen und Vollmachten.
- 12.4. Kosten und Gebühren, die durch Veranstaltungen des VIETA entstehen und das Veranstaltungsbudget übersteigen, können zusätzlich aus der Vereinskasse finanziert werden.
- 12.5 Der Kassier und Präsident haben mit Einzelunterschrift die Bankvollmacht. Einzelbeträge ab CHF 1500.-- bedürfen einer Kollektivunterschrift.

§ 13 Auflösung des Verbands

- 13.1. Die Auflösung des Verbands kann nur durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen GV mit der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 13.2. Ein allfällig vorhandenes Vermögen geht an eine von der GV zu bestimmende Tierschutzorganisation.

Revidiert und angenommen, 19.03.2023; Inkraftsetzung ab der ordentlichen GV vom 19.03.2023

Marianne Heberlein, Präsidentin

Hanna Siegwant, Aktuar